

Dem bei dem hiesigen Lyceo stehenden ersten Lehrer, Rektor Caesar, ist die Specialaufsicht desselben, mit dem Charakter als Professor, und dem Lehrer, Professor Suabedissen, unter Bestätigung dieses Prädikats, die besondere Aufsicht der hiesigen Bürgerschule gnädigst übertragen.

Die zu Hanau erledigte Procuratura fisci ist dem dasigen Hofgerichts-Advokaten Carl gnädigst konferirt.

Der Rentmeister Kümmerl zu Wetter erhält das Prädikat als Ober-Rentmeister, und

Der Deutsch-Ordens-Rendant Stephan zu Frislar ist zum Rentmeister dieser Revenüen gnädigst ernannt.

Der bisherige Regierungs-Registrator Ringhöbel zu Hanau ist nunmehr zum Archivarius, und

Der bei der dasigen Regierungs-Registratur bisher in Funktion gestandene Kanzellist Johann George Stawitz zum Registrator dabei gnädigst bestellt.

Das erledigte Diakonat Treysa bei Ziegenhain ist dem Pfarrer Roques zu Frankenhain gnädigst mit übertragen.

Edictal = Vorladungen.

1. Nach einer in authentischer Form errichteten Schuldverschreibung vom 10. Julius 1812 sind der Baumeister Johann Baptist August Grandjean de Montigny und dessen Ehefrau Victorie Katharine, geborne Cavaro, dormalen zu Paris, der Prinz-Georgischen Foundation allhier ein Kapital von 2000 Rthlr. Hessischer Münze solidarisch schuldig geworden, und haben die Zinsen zu fünf Procent in halbjährigen Beträgen zu entrichten, das Kapital aber nach vierteljähriger Aufkündigung zurückzahlen versprochen, auch zur Sicherheit des creditirenden Instituts ein vor dem alten Wilhelmshöher Thore allhier gelegenes Haus nebst dazu gehörigem Garten als Specialhypothek verpfändet. Da nun bei zurückbleibender Zinszahlung der Syndikus der Prinz-Georgischen Foundation eine Klage auf Zurückzahlung des Kapitals nebst Zinsen vom 11. Januar 1813 an erhoben, und zugleich, wegen der notorischen Schwierigkeit der Insnuation einer Citation an die Beklagten um Edictales gebeten hat; so wird den Beklagten hierdurch aufgegeben, das klagende Institut entweder binnen drei Monaten zu befriedigen, oder

in dem eventualiter auf den 16. August d. J. bestimmten Termine durch einen bevollmächtigten Anwalt auf hiesiger Regierung zu erscheinen und ihre Einreden vorzubringen, widrigenfalls dieselben dem Klageantrage gemäß, als Solidarschuldner zu Bezahlung des Kapitals nebst rückständigen Zinsen und Kosten werden verurtheilt werden.

Cassel, den 19. März 1814.

Kurfürstlich Hessische Regierung.

2. Der Baumeister Joh. Baptist August Grandjean de Montigny und dessen Ehefrau, Victorie Katharine, geb. Cavaro, dormalen zu Paris, sind, nach Inhalt einer öffentlichen Schuldverschreibung vom 31. Octob. 1811 und des derselben beigefügten Cessions-Instrumentes vom 9. Jul. 1812, zur hiesigen Prinz-Georgischen Foundation ein Darlehn von Eintausend Rthlr. Hessenmünze solidarisch schuldig geworden, und haben die Zinsen zu 5 Procent in halbjährigen Beträgen zu entrichten, das Kapital aber nach vierteljähriger Aufkündigung wieder zu bezahlen versprochen, auch zur Sicherheit des Glaubigers ein vor dem alten Wilhelmshöher Thore allhier gelegenes Haus nebst dazu gehörigen Garten als Specialhypothek verpfändet. Da nun, bei zurückbleibender Zinszahlung, der Syndikus der Prinz-Georgischen Foundation eine Klage auf Zurückzahlung des Kapitals nebst Zinsen vom 11. Jan. 1813 an, und Erstattung der Kosten erhoben, die Beklagten solidarisch zu verurtheilen und zugleich, wegen der notorischen Schwierigkeit der Insnuation einer Citation an dieselben, um Erlassung von Edictalen gebeten hat; so wird den Beklagten hierdurch aufgegeben, entweder das klagende Institut binnen drei Monaten zu befriedigen, oder in dem eventualiter auf den 14. Jun. bestimmten Termin durch einen bevollmächtigten Anwalt auf hiesiger Regierung zu erscheinen und ihre Einreden vorzubringen, widrigenfalls dieselben dem Klageantrage gemäß werden verurtheilt werden.

Cassel, den 19. März 1814.

Kurfürstlich Hessische Regierung.

3. Peter Scholl, ein Sohn des verstorbenen Tobias Scholl von Bottendorff, hiesigen Amtes gebürtig, 40 Jahr alt, ist vor etwa 24 Jahren als Schneiders gefelle ausgewandert, hat in dieser Zeit nicht das geringste von sich hören lassen, und ist demnach dessen Aufenthaltsort unbekannt. Da nun dessen Geschwister um Verabfolgung seines elterlichen Vermögens, in 177 Rthlr. bestehend, gebeten haben; so wird gemeldeter Peter Scholl oder dessen Leibbesorben hiermit vorgeladen, sich a dato über acht Wochen so gewiß beim hiesigen Amt einzufinden und sein elterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, als solches gegentheiligen Falles an seine Geschwister gegen Caution verabfolgt werden soll.

Datum Frankenberg, den 19. April 1814.

Kurfürstlich Hessisches Justizamt daselbst.

Der Rath und Amtmann J. E. Kuchenbecker.